

Verordnung über die Gewässerschutzpolizei

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 (GSchG¹) und Art. 29 der großrätlichen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973²

von der Regierung erlassen am 11. Februar 1974

Untersuchungs-
behörden

Art. 1. Die Strafuntersuchung der in Art. 37 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 (Bundesgesetz) genannten Vergehen und Übertretungen erfolgt nach Maßgabe von Art. 43 lit. a und Art. 66 ff. beziehungsweise Art. 170 ff. des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO)³.

Gerichts-
behörden

Art. 2. Die Zuständigkeit für die Beurteilung der Vergehen und Übertretungen im Sinne von Art. 37–40 des Bundesgesetzes richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 47–49 StPO³.

Gerichtliche
Gewässer-
schutzpolizei

Art. 3. Die Kantonspolizei wirkt im Verfahren wegen Vergehen und Übertretungen gegen die Gewässerschutzgesetzgebung als gerichtliche Polizei im Rahmen von Art. 43 StPO³ mit.

Strafverfol-
gung
von Amtes
wegen

Art. 4. Die Strafverfolgung ist von den dazu beauftragten Organen von Amtes wegen aufzunehmen.

Strafanzeige

Art. 5. Jedermann kann Widerhandlungen gegen die Gewässerschutzgesetzgebung zur Anzeige bringen.

Anzeige-
pflicht

Art. 6. Bei Feststellung strafbarer Handlungen gegen das eidgenössische Gewässerschutzgesetz und die zugehörigen eidgenössischen und kantonalen Erlasse oder bei entsprechendem Verdacht sind zur Anzeige verpflichtet:

- a) die Kantonspolizei;
- b) die Funktionäre des Amtes für Gewässerschutz, des Tiefbauamtes, der Forstinspektorates, des Jagd- und Fischereinspektorates, des Feuerpolizeiamtes und des Amtes für Schätzungswesen;

¹ GSchG siehe SR 814.20

² Gewässerschutzverordnung siehe AGS 1974, 424

³ StPO siehe Seite 477 hiernach

Verordnung über die Gewässerschutzpolizei

- c) die Mitglieder der Gemeindevorstände sowie alle Gemeindebeamten, die gemeinderechtlich den unter lit. a und b genannten kantonalen Beamten entsprechende Aufgaben ausüben.

Art. 7. Die anzeigepflichtigen Behördemitglieder und Funktionäre sind beim Verdacht strafbarer Handlungen verpflichtet, sofort die ersten Erhebungen und Vorkehren zur Ermittlung der Täterschaft sowie zur Spuren- und Beweissicherung zu treffen. Erste Maßnahmen

Die Beweissicherung richtet sich nach den vom Amt für Gewässerschutz und den Untersuchungsorganen erteilten Weisungen und Instruktionen.

Der Kantonspolizei ist sofort Anzeige zu erstatten.

Art. 8. Die Funktionäre des Amtes für Gewässerschutz stehen der Polizei, den Untersuchungsrichtern, den Kreispräsidenten und den Gerichten als Sachverständige in technischen Fragen des Gewässerschutzes zur Verfügung. Sachverständige

Art. 9. Die Strafurteile und Einstellungsverfügungen sind den Amtsstellen gemäß Strafrechtspflege sowie der Bundesanwaltschaft und dem kantonalen Amt für Gewässerschutz mitzuteilen. Mitteilung der Strafentscheide

Art. 10. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.¹ Inkraft-treten

¹ Vom Bundesrat genehmigt am 6. März 1974 und von der Regierung am 25. März 1974 auf den 1. April 1974 in Kraft gesetzt



Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

Dieser Erlass wurde 2019 aus der gedruckten Amtlichen
Gesetzessammlung des Kantons Graubünden retrodigitalisiert
(d.h. gescannt und mit einer Texterkennungssoftware bearbeitet).
Die Texterkennung ist zu 99% korrekt, einzelne Fehllösungen
können nicht ausgeschlossen werden.